Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Register: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzgebender Rath, 15. Juli.

(Fortsetzung.)

Die Crim. Commißion räth über die Petition der Gemeinden Rüti und Lienz, im Rheinthal, die zum Canton Appenzell geschlagen zu werden wünschen, einsweilen nicht einzutreten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die gleiche Commißion räth über die Bittschrift der Bezirke Liestall und Wallenburg, Canton Basel, die Zahl ihrer Wahlmänner betreffend, (Vergl. S. 460) nicht einzutreten. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag der die Eidesformel für die Cantonstagsatzungen enthält, nichts zu bemerken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decret erhoben. (S. S. 297.)

Folgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sieht sich im Fall, über den Decretsvorschlag vom 8. Heum., der eine Anleitung zur bevorstehenden Organisation der Cantonsverwaltungen enthält, Ihnen folgende Bemerkungen zu machen:

In der zweyten Abtheilung derselben II. b. wird das Verhältniß der Cantonsbehörden zur Centralgewalt, jedoch nur obenhin und im Allgemeinen berührt. Hier aber scheint der Ort zu seyn, die Tagsatzungen auf die Nothwendigkeit einer genauen Verbindung zwischen den Cantonsstatthaltern, die jene Gewalt vorstellen, und den untergeordneten Vollziehungsbeamten aufmerksam zu machen. Die erstern haben diejenigen Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung, die in den Attributionen der Centralregierung liegen, und wovon nur allein die so wichtige Sicherheitspolizey als Beyspiel angeführt wird, unmittelbar zu besorgen; sie sollen den allgemeinen Gesetzen und Regierungsbeschlüssen Vollziehung verschaffen, d. h. dieselbe anordnen, darüber Aufsicht halten, und sich ihrer versichern. Zu dem Ende muß ihnen entweder eine besondre Claße von Unterbeamten an die Hand gegeben, oder diejenigen, welche zur Vollziehung der Cantonsverordnungen da sind, müssen zugleich als ihre Agenten erklärt, und in einige Abhängigkeit von den Statthaltern gesezt werden. Zur Vereinfachung der Organisation und zur Ersparung von Beamten wird man ohne Zweifel den leztern Weg vorziehen, und den Stellvertretern der Regierung einen mit den Cantonsadministrationen zu theilenden Einfluß auf die Ernennung und Abruffung der untergeordneten Vollziehungsbehörden einräumen, indem ohne dieß die Wirksamkeit der Centralgewalt auf ihre unmittelbaren Werkzeuge beschränkt, und gerade da, wo sie am mehrsten verstärkt zu werden bedarf, nach ihr Peripherie zu, völlig gelähmt würde.

In dem folgenden Artikel c. wird das Bedürfniß zweyer Cantonsautoritäten, von denen die eine die gesezgebende, die andere die vollziehende oder verwaltende seyn soll, angezeigt. Hoffentlich hat die Erfahrung des lezten Jahrzehends den Grundsatz zur allgemeinen Ueberzeugung gebracht, daß jede Staatseinrichtung, in der die vollziehende Gewalt nicht zugleich einen integrirenden Theil der Gesetzgebung ausmacht, in einer der wesentlichsten Grundlagen sehlerhaft sey, und den Keim ihrer nahen Zerstörung in sich trage. Oder sollte diejenige Behörde, die vor jeder andern im Fall ist, das Bedürfniß eines Gesetzes zu fühlen, den schiklichsten Zeitpunkt dafür zu bestimmen, und dessen Ausführbarkeit zu beurtheilen, in einer auf die Dauer berechneten Ordnung, der Abfassung desselben fremd bleiben können? Wenn daher, was der Vollziehungsrath allerdings für nothwendig hält, neben der eigentlichen Cantonsverwaltung noch ein anderes, sogenanntes gesetzgebendes Corps aufgestellt wird, so scheinen die Verrichtungen desselben neben der Rechnungsabnahme und allfällig der leztinstanzlichen Entscheidung über streitige Administrationsfälle, lediglich in der Genehmigung oder Verwerfung der ihm von der Verwaltung gemachten Vorschläge bestehen zu müssen; bey welcher Einrichtung dann auch dieses Corps ohne Nachtheil eine zahlreichere Zusammensetzung zuläßt, und als eine eigentliche Volksrepresentation mit Rücksicht auf die verschiedenen Theile des Cantons bestimmt werden kann. Da in diesem Artikel von Cantonalgesetzen die Rede ist, so muß Ihnen B. Gesetzgeber der Vollz. Rath bemerken, daß diese Benennung in dem neuen Verfassungsentwurfe nicht ohne Grund den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ausschließlich beygelegt zu seyn scheint; es dürfte demnach angemessener seyn, für die hier zu bezeichnenden Cantonsverfügungen den Ausdruck: Verordnungen zu gebrauchen.

Die im Artikel h. verlangte Bestimmung ist theils in dem allgemeinnen Verfassungsentwurfe, dessen 4ter Abschnitt den Cantonsverwaltungen die Berathschlagung über Gesezesvorschläge zueignet, bereits ausdrüklich enthalten, theils eine natürliche Folge dieser Vorschrift, auf die in der Cantonal-Organisation nothwendig wird müssen hingewiesen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)